

Versicherungsvermittler und Finanzanlagenvermittler

Versicherungsvermittler (Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater) benötigen seit 2007 neben der Gewerbeanmeldung eine Spezialerlaubnis für ihr Gewerbe. Zusätzlich müssen Sie sich in ein Register eintragen lassen und müssen sachkundig sein. Für Finanzanlagenvermittler gelten diese Regelungen seit 2013. Betroffene Gewerbetreibende erhalten auf dieser Seite alle relevanten Informationen zum Erlaubnis- und Registrierungsverfahren.

Versicherungsvermittler

Gewerbsmäßig tätige Versicherungsvermittler (Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler) und Versicherungsberater benötigen grundsätzlich eine Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Zum Erhalt der Erlaubnis ist neben der persönlichen und finanziellen Zuverlässigkeit, dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch der Nachweis der Sachkunde erforderlich. Der Nachweis kann entweder über eine langjährige Tätigkeit („Alte-Hasen-Regelung“), bestimmte Berufsabschlüsse oder eine Sachkundeprüfung vor den Industrie- und Handelskammern erbracht werden.

Außerdem müssen die Versicherungsvermittler und -berater sich in das bundesweite Versicherungsvermittlerregister www.vermittlerregister.info eintragen lassen.

In Bayern wird die Erlaubniserteilung und Registrierung (mit Ausnahme des IHK-Bezirks Aschaffenburg) zentral von der IHK für München und Oberbayern durchgeführt.

Von der Erlaubnis befreien lassen können sich so genannte produktakzessorische Versicherungsvermittler, d. h. Gewerbetreibende, die neben ihrer Haupttätigkeit auch noch Versicherungen als Nebentätigkeit vermitteln, z. B. ein Autohaus verkauft Pkws und vermittelt Kfz-Versicherungen aus Anlass des Verkaufs der Fahrzeuge.

Versicherungsvertreter, die ausschließlich Produkte eines Versicherungsunternehmens oder Produkte verschiedener Versicherer, sofern deren Produkte nicht in Konkurrenz zueinander stehen, vermitteln (gebundene Versicherungsvermittler), benötigen keine Erlaubnis und keinen Sachkundenachweis, wenn das Versicherungsunternehmen die Haftung für diese Vermittler übernimmt. Die Registrierung erfolgt über das Versicherungsunternehmen.

Versicherungsvermittler müssen Informationspflichten gegenüber ihren Kunden beachten. Daneben müssen die Vermittler auch ihre Tätigkeit ausreichend schriftlich dokumentieren.

Neu: Weiterbildungspflicht seit dem 23.02.2018

Seit dem 23. Februar 2018 besteht für Versicherungsvermittler die Verpflichtung einer Weiterbildung von 15 Zeitstunden je Kalenderjahr. Die Weiterbildungsverpflichtung dient zur Aufrechterhaltung der Fachkompetenz des Gewerbetreibenden sowie zur Gewährleistung seiner Personalkompetenz.

Verpflichtet sind folgende Personen:

- Erlaubnisinhaber nach § 34d GewO (natürliche Personen oder gesetzliche Vertreter einer juristischen Person)
- bei Erlaubnisinhabern nach § 34d GewO beschäftigte Personen, die unmittelbar vermitteln oder beraten
- Gebundene Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 GewO
- Beschäftigte Personen, auf den die Weiterbildung delegiert worden ist (Verhältnis: 1:50)

Ausnahmen von der Weiterbildungspflicht:

- Produktakzessorische Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 6 GewO
- gebundene Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 GewO, die nur eine Versicherung als Zusatzleistung zu einer Ware oder Dienstleistung anbieten

Die Weiterbildung kann erfolgen in Präsenzform, im Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form. Bei Weiterbildung im Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich. Einzelheiten zur Weiterbildungsverpflichtung sind geregelt in § 7 und Anlage 3 VersVermV. Gewerbetreibende müssen Nachweise und Unterlagen zu den jeweils absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen auf einem dauerhaften Datenträger aufbewahren (Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde).

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern kann anordnen, dass der Gewerbetreibende ihr gegenüber eine Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vorangegangenen Kalenderjahr durch ihn und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten abgibt. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen.

Bei unterjährigen Tätigkeiten des Gewerbetreibenden bzw. der weiterbildungsverpflichteten Beschäftigten wird grundsätzlich auf das Kalenderjahr abgestellt.

Wer die Erklärung nach Anordnung der Erlaubnisbehörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Weitere Informationen und Merkblätter:

- [Versicherungsvermittler mit Erlaubnis](#)
- [Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung](#)
- [Gebundene Versicherungsvertreter](#)
- [Versicherungsberater](#)
- [Annexvermittler](#)
- [Informationspflichten für Versicherungsvermittler beim ersten Geschäftskontakt](#)
- [Internet-Impressum](#)

Erlaubniserteilung und Registrierung

Die notwendigen Formulare können Sie auf der [Internetseite der IHK München](#) abrufen.

Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung wird bei der Industrie- und Handelskammer zu Coburg sowie in allen bayerischen Industrie- und Handelskammern angeboten.

Informationen zur Sachkundeprüfung finden Sie [hier](#)

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater

Gewerbliche Vermittler von Finanzanlagen (§ 34f GewO), d.h. offene und geschlossene Investmentvermögen sowie Vermögensanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz, müssen verschärfte gesetzliche Anforderungen erfüllen. Gleiches gilt für die Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO), die für ihre Vermittlung ein vor dem Vertragsabschluss festgelegtes Honorar erhalten und nicht auf Provisionsbasis vermitteln wie die Finanzanlagenvermittler.

Beide benötigen neben der Gewerbeanmeldung eine gewerberechtliche Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Zum Erhalt der Erlaubnis ist neben der persönlichen und finanziellen Zuverlässigkeit, dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch der Nachweis der Sachkunde erforderlich.

Der Nachweis kann entweder durch bestimmte Berufsabschlüsse oder durch Ablegen einer Sachkundeprüfung vor den Industrie- und Handelskammern erbracht werden.

Außerdem müssen sich die Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater in das bundesweite Finanzanlagenvermittlerregister www.vermittlerregister.info eintragen lassen.

In Bayern wird die Erlaubniserteilung und Registrierung (mit Ausnahme des IHK-Bezirks Aschaffenburg) zentral von der IHK für München und Oberbayern durchgeführt.

Weitere Informationen und Merkblätter:

- [Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler](#)
- [Erlaubnispflicht für Honorar-Finanzanlagenberater](#)
- [Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater](#)
- [Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater](#)
- [Informationspflichten beim ersten Geschäftskontakt](#)
- [Internet-Impressum](#)
- [Gesetzliche Grundlagen: Auszüge aus Gewerbeordnung - Kreditwesengesetz - Vermögensanlagengesetz](#)
- [Finanzanlagenvermittlungsverordnung](#)

Ab 31.12.2016 Änderungen für Vermittler von Vermögensanlagen

Ab dem 31. Dezember 2016 ist die Beratung zu Vermögensanlagen und deren Vermittlung nur dann nicht erlaubnispflichtig nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG), wenn diese erstmals öffentlich angeboten werden. Hintergrund ist das 1. Finanzmarktnovellierungsgesetz, das die Bereichsausnahme für Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen entsprechend geändert hat. Näheres dazu entnehmen Sie bitte unserem [Merkblatt](#).

Erlaubniserteilung und Registrierung

Die notwendigen Formulare können Sie auf der [Internetseite der IHK München](#) abrufen.

Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung wird bei der Industrie- und Handelskammer zu Coburg sowie in allen bayerischen Industrie- und Handelskammern angeboten.

Informationen zur Sachkundeprüfung finden Sie [hier](#)